

des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 20. August 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:

Böttcher.

Für den Minister:

Meusel.

Gebhardt.

Nr. 40. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer
der Ständeversammlung betreffend;

vom 31. August 1887.

Nachdem eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde *z.* betreffend, vom 3. December 1868 bezeichneten Stellen der I. Kammer, und zwar im Erzgebirgischen Kreise, in Folge Niederlegung des Mandates seitens des zeitlichen Inhabers zur Erledigung gekommen, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Es wird daher die baldige Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den Vorstehenden der Stände im Erzgebirgischen Kreise deshalb ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 31. August 1887.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Mape.